

TE Vwgh Beschluss 2022/10/28 Ra 2022/10/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2022

Index

L57108 Sport Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

SportG VlbG 1972 §6 Abs3 lita

SportG VlbG 1972 §6 Abs3 litb

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
 2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision des Q N in S, vertreten durch die Blum, Hagen und Partner Rechtsanwälte GmbH in 6800 Feldkirch, Liechtensteinerstraße 76, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 1. Juli 2022, Zl. LVwG-342-1/2022-R20, betreffend Bewilligung der Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges nach dem Vorarlberger Sportgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2021 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges für Kontroll- und Versorgungsfahrten auf einer näher genannten Strecke im Gemeindegebiet von X gemäß § 6 Abs. 3 Vorarlberger Sportgesetz (Vbg. SportG) abgewiesen.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 1. Juli 2022 wurde einer dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben und ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei.

3 Begründend ging das Verwaltungsgericht im Kern davon aus, dass das in § 6 Abs. 3 lit. a Vbg. SportG geforderte Kriterium der Erforderlichkeit der Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges - aus im Einzelnen dargestellten Gründen - nicht erfüllt sei. Zudem sei - so das Verwaltungsgericht weiter - eine weitere Bewilligungsvoraussetzung nicht gegeben: Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b Vbg. SportG müsse gewährleistet sein, dass durch die Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges Interessen des Schutzes der körperlichen Sicherheit von Personen, der Vermeidung störenden Lärms, der Reinhaltung von Luft und Wasser und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt würden. Im Revisionsfall würden jedoch die Interessen der Vermeidung störenden Lärms und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft durch die beabsichtigte Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges wesentlich beeinträchtigt. Diese wesentliche Beeinträchtigung könne auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht beseitigt werden.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

7 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 24.2.2022, Ra 2021/10/0194; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081).

8 In den Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Bewilligungsvoraussetzung des § 6 Abs. 3 lit. b Vbg. SportG vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe die Beurteilung, ob eine Beweisaufnahme vorzunehmen sei, grob fehlerhaft vorgenommen (Verweis auf VwGH 23.2.2022, Ra 2019/07/0077, 0078). Der Revisionswerber habe zum Beweis dafür, dass „mit der Verwendung eines Schneegelandefahrzeuges keine wesentliche Beeinträchtigung einer möglichst unberührten Winterlandschaft“ einhergehe, die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens sowie die Durchführung eines Lokalausgenseins beantragt. Zudem sei das verkehrstechnische Gutachten „zum Beweis dafür angeboten [worden], dass aufgrund der beantragten Bewilligung keine wesentliche Beeinträchtigung durch störenden Lärm bzw. die Verunreinigung von Wasser oder Luft“ erfolge. Der beantragte verkehrstechnische Sachverständige hätte „die zu erwartende Beeinträchtigung durch Lärm bzw. Luft- oder Wasserverunreinigung aufgrund von fundiertem Fachwissen beurteilen und auch darlegen können, dass allfällige Beeinträchtigungen eben nicht wesentlich“ seien. Bei Einholung der beantragten Beweise wäre „klar geworden, dass der Revisionswerber bei dem in seinem Antrag beschriebenen Weg keine unberührte Winterlandschaft, sondern einen durch Wintersportler und Schneegelandefahrzeuge verspurten Güterweg“ in Anspruch nehme.

9 Mit diesem Vorbringen wird allerdings eine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende grobe Fehlbeurteilung des Verwaltungsgerichtes, der Relevanz im Hinblick auf das rechtliche Schicksal der vorliegenden Revision zukäme, schon deshalb nicht aufgezeigt, weil es sich bei der nunmehrigen Behauptung des Revisionswerbers, dass er „bei dem in seinem Antrag beschriebenen Weg keine unberührte Winterlandschaft, sondern einen durch Wintersportler und Schneegelandefahrzeuge verspurten Güterweg“ in Anspruch nehme, um eine Neuerung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof handelt. Derartiges wurde vom Revisionswerber weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in jenem vor dem Verwaltungsgericht behauptet. Das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage kann aber nicht mit einem Vorbringen begründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt (vgl. VwGH 27.7.2022, Ra 2022/10/0080 bis 0081; 20.10.2021, Ra 2021/09/0158; 23.4.2018, Ra 2017/11/0221).

10 Der Revisionswerber hat zudem die in der Beschwerde gestellten Beweisanträge auf (u.a.) einen Lokalausgensein und einen einzuholenden „Sachbefund aus dem Bereich der Verkehrstechnik“ nicht zu den nunmehr behaupteten, oben wiedergegebenen Beweisthemen gestellt, sondern (zunächst) zu seinem gesamten Vorbringen zu den Bewilligungsvoraussetzungen, dies ohne jegliche Konkretisierung dahin, welche Beweisthemen mit den genannten Beweismitteln jeweils unter Beweis gestellt werden sollten. In weiterer Folge wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass bei Durchführung eines Ortsaugenseins hervorgekommen wäre, dass eine Zufahrt zu einem Gebäude des Revisionswerbers „in den Wintermonaten ohne Schneegelandefahrzeug in der Regel unmöglich ist und ein Aufstieg zu Fuß jedenfalls mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist“. Auf die vom Revisionswerber nunmehr genannten Beweisthemen wurde hingegen in keiner Weise Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurden vom Revisionswerber weder neue Beweisanträge gestellt noch die in der Beschwerde gestellten Beweisanträge - etwa im Hinblick auf das in dieser Verhandlung erstattete

naturschutzfachliche Sachverständigengutachten - konkretisiert. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Verwaltungsgericht die Beurteilung, ob eine Beweisaufnahme vorzunehmen sei, insoweit grob fehlerhaft vorgenommen hätte.

11 Im Übrigen geht das Verwaltungsgericht - gestützt auf das eingeholte naturschutzfachliche Sachverständigengutachten - davon aus, dass im Revisionsfall unter anderem das Interesse an der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft durch die beabsichtigte Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges wesentlich beeinträchtigt wird. Unter welchen Gesichtspunkten diese - unter natur- bzw. landschaftsschutzfachlichen Aspekten vorzunehmende - Beurteilung durch ein verkehrstechnisches Gutachten zu erschüttern gewesen wäre, wird in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision in keiner Weise aufgezeigt.

12 Was im Weiteren die Zulässigkeitsausführungen des Revisionswerbers zur Bewilligungsvoraussetzung des § 6 Abs. 3 lit. a Vbg. SportG anbelangt, genügt es, auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach eine Revision unzulässig ist, wenn das angefochtene Erkenntnis - wie hier - auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruht und dieser Begründung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde liegt. Wenn einer tragfähigen Alternativbegründung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde liegt, kann die Revision zurückgewiesen werden, selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die anderen Begründungsalternativen unzutreffend waren (vgl. VwGH 20.6.2022, Ra 2022/10/0038; 20.10.2021, Ra 2021/09/0158; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081).

13 Soweit schließlich in der Zulässigkeitsbegründung Begründungsmängel des Verwaltungsgerichtes in Ansehung der Frage, weshalb „eine Bewilligung unter Auflagen nicht erteilt werden“ könne, behauptet werden, ist der Revisionswerber auf die - von ihm allerdings unerwähnt gelassene - Begründung des Verwaltungsgerichtes zu verweisen, wonach (unter anderem) das Interesse an der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft „auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht beseitigt“ werden könne. Soweit in diesem Zusammenhang auf (vom Verwaltungsgericht nach Ansicht des Revisionswerbers unberücksichtigte) Aussagen eines Waldaufsehers Bezug genommen wird, wonach eine Störung von Wildtieren nur in der Nacht zu erwarten sei, wird die Relevanz des behaupteten Begründungsmangels nicht aufgezeigt, zumal die vom Verwaltungsgericht auf sachverständiger Grundlage gewonnene Beurteilung, dass im Revisionsfall das Interesse an der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft durch die beabsichtigte Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges wesentlich beeinträchtigt wird, nicht ausschließlich darauf beruht, dass diese wesentliche Beeinträchtigung infolge der Störung von Wildtieren anzunehmen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht es aber nicht aus, die Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zu behaupten, ohne die Relevanz der genannten Verfahrensmängel - in konkreter Weise - darzulegen (vgl. VwGH 7.9.2021, Ra 2020/10/0112; 27.4.2021, Ra 2021/10/0002-0003; 25.1.2021, Ra 2020/10/0157).

14 In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 28. Oktober 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022100135.L00

Im RIS seit

01.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at